
**ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER
EVOLOGICS GMBH**

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen der EvoLogics GmbH, Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 77787 B (nachfolgend der „**Verkäufer**“) an den Kunden (nachfolgend der „**Kunde**“) gelten diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die den Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Verkäufers widersprechen, gelten nur insoweit, als der Verkäufer ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.2 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Verkäufers in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers bzw. des Abschlusses des betreffenden Vertrages gültigen Fassung, und zwar auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Verkäufer hierauf in jedem Einzelfall hinzuweisen hat.

§ 2

Vertragschluss

- 2.1 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Verkäufer berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei ihm anzunehmen.
- 2.2 Die Annahme des Vertragsangebots kann entweder schriftlich (zum Beispiel durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.
- 2.3 Für eine Änderung von Bestellungen des Käufers oder Nachbestellungen bedarf es der Zustimmung des Käufers.

§ 3

Preise

- 3.1 Maßgebend sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.
- 3.2 Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Kunde zusätzlich zu entrichten hat.
- 3.3 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, gelten die Preise des Verkäufers jeweils ab Werk des Verkäufers. Der Kunde hat alle darüber hinausgehende Kosten, insbesondere Frachtkosten, über die handelsübliche Verpackung hinausgehende Verpackungskosten, öffentliche Abgaben (inklusive Quellensteuer) und Zölle, zu tragen.

§ 4

Lieferungen

- 4.1 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, liefert der Verkäufer ab Werk (EXW INCOTERMS 2010).
- 4.2 Lieferfristen gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung als vereinbart. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung des Verkäufers, jedoch nicht vor (i) eindeutiger Klärung aller Einzelheiten des Auftrages unter Beibringung etwa erforderlicher Bescheinigungen und (ii) der vom Kunden geleisteten Vorauszahlung, sofern Vorkasse vereinbart wurde. Die Lieferfristen gelten mit der fristgerechten Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden des Verkäufers nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
- 4.3 Der Eintritt des Lieferverzuges durch den Verkäufer bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Im Falle einer Pflichtverletzung durch den Verkäufer haftet dieser für Schäden nur nach Maßgabe des § 10 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

- 4.4 Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet der Rechte des Verkäufers wegen Verzug des Kunden um den Zeitraum, um den der Kunde seinen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht nachkommt.
- 4.5 Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn diese dem Kunden zumutbar sind.

§ 5

Versand, Gefahrenübergang

- 5.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Versand und Transport der Ware auf Gefahr des Kunden. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist.
- 5.2 Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus Gründen, die beim Kunden liegen, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Kunden über. Lagerkosten nach Gefahrenübergang trägt der Kunde. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 5.3 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz der dem Verkäufer entstehenden Aufwendungen zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über. Weitergehende gesetzliche Ansprüche im Zusammenhang mit dem Annahmeverzug bleiben unberührt.

§ 6

Zahlung

- 6.1 In der Regel erbringt der Verkäufer seine Leistung nur gegen Vorkasse, wofür Käufer und Verkäufer eine entsprechende Vereinbarung zu treffen haben. Wurde eine solche Vereinbarung nicht getroffen, haben Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.
- 6.2 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes an. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung und werden ohne Verpflichtung zum rechtzeitigen Vorzeigen und zur Protesterhebung angenommen.
- 6.3 Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Kunde die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen, d.h. Zinsen in Höhe von 9 (bei Verbrauchern: 5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
- 6.4 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Kunden sind nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.5 Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung im Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und, wenn die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht binnen zwei Wochen geleistet wird, ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 7

Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum (Vorbehaltsware) des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus (i) dem der Lieferung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis (sofern der Kunde Verbraucher ist) bzw. (ii) der mit dem Verkäufer bestehenden Geschäftsbeziehung (dann erweiterter Eigentumsvorbehalt) (sofern der Kunde Unternehmer ist).
- 7.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren des Verkäufers entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei der Verkäufer als Hersteller gilt.
- 7.3 Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Wertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für den Verkäufer. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des § 7.1.

- 7.4 Der Kunde ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er sich mit Zahlungen nicht im Verzug befindet, berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu verarbeiten, mit anderen Sachen zu verbinden und zu vermischen oder weiter zu veräußern. Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Übergibt der Kunde seinem Abnehmer die betreffende Ware vor Fälligkeit des Kaufpreises oder stundet der Kunde seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen sich der Verkäufer das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten hat. Anderenfalls ist der Kunde zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.
- 7.5 Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits hiermit an den dies annehmenden Verkäufer abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange der Sicherung des Verkäufers wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht vom Verkäufer gelieferten Waren, zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes der durch den Verkäufer jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Kunde bereits hiermit einen der Höhe dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos aus dem Kontokorrent an den Verkäufer ab.
- 7.6 Der Kunde ist bis zum Widerruf durch den Verkäufer zur Einziehung der an den Verkäufer abgetretenen Forderungen ermächtigt. Der Verkäufer ist zum Widerruf berechtigt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer nicht ordnungsgemäß nachkommt. Hat der Verkäufer die Einziehung der Forderungen widerrufen, hat der Kunde auf Verlangen des Verkäufers diesem unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, dem Verkäufer die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Der Verkäufer ist auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.
- 7.7 Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 Prozent, ist der Verkäufer auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.

§ 8

Urheberrechte Software

- 8.1 Sämtliche Software (z.B. Programme) in Bezug auf die verkaufte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Programme, Dokumentationen und nachträgliche Ergänzungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers Dritten nicht zugänglich gemacht werden und – auch für eigene Zwecke vorbehaltlich einer Sicherungskopie – weder kopiert noch anderweitig vervielfältigt werden.
- 8.2 Eine etwa erforderliche Lizenzierung der mit der verkauften Ware zusammenhängenden Programme und Dokumentationen ist im Rahmen des jeweiligen Vertrags zwischen Kunde und Verkäufer zu vereinbaren.

§ 9

Gewährleistung

- 9.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 9.2 In allen Fällen unberührt bleiben, sofern einschlägig, die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB).
- 9.3 Ist der Kauf sowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer ein Handelsgeschäft, können Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer nur geltend gemacht werden, wenn der Käufer die ihm nach §§ 377, 381 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten beachtet hat. Soweit in § 377 HGB auf eine unverzügliche Anzeigepflicht verwiesen wird, ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn sie innerhalb von 2 Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.
- 9.4 Liegen die Voraussetzungen eines Gewährleistungsanspruchs vor, behebt der Verkäufer die Mängel im Wege der Nacherfüllung nach seiner Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache.
- 9.5 Der Kunde kann Rücktritt vom Vertrag oder Herabsetzung der Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen, jedoch frühestens nach erfolglosem Ablauf von zwei vom Kunden gesetzten angemessenen Fristen

- zur Nacherfüllung, es sei denn, die Fristsetzung zur Nacherfüllung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich.
- 9.6 Für etwaige Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gelten die Bestimmungen des § 10.
- 9.7 Alle Angaben über die Produkte des Verkäufers, insbesondere die in Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben, sind als annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte. Sie sind keine Beschaffenheitsgarantie, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Ware.
- 9.8 Soweit nicht Grenzen für Abweichungen ausdrücklich in der Auftragsbestätigung oder im jeweiligen Vertrag vereinbart worden sind, sind in jedem Falle branchenübliche Abweichungen zulässig.
- 9.9 Eine Gewährleistung für Mängel an der gelieferten Ware, die ihre Ursache im üblichen Verschleiß haben, ist ausgeschlossen.
- 9.10 Wenn die Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an den Lieferungen oder Leistungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass der Mangel hierauf nicht beruht.
- 9.11 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate (24 Monate bei Verbrauchern). Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines vom Verkäufer zu vertretenden Mangels gerichtet oder auf sein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden gestützt sind.

§ 10

Haftungsbegrenzung

- 10.1 Im Falle einer Pflichtverletzung, mangelhafter Lieferung oder unerlaubter Handlung haftet der Verkäufer auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz – vorbehaltlich weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Haftungs Voraussetzungen – nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet). Die Haftung des Verkäufers ist im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht jedoch auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. Soweit die Haftung des Verkäufers eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für eine etwaige Haftung seiner Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 10.2 Die in § 10.1 genannten Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels, im Fall von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.3 Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich konkurrierende deliktische Ansprüche), verjähren spätestens 1 Jahr (bei Verbraucher 2 Jahre) seit Ablieferung der Sache an den Kunden, im Fall einer ausschließlich deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht im Fall einer Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und in den in § 10.2 genannten Fällen.
- 10.4 Ist der Kunde ein Zwischenhändler für die an ihn gelieferte Sache und der Endabnehmer der Ware ein Verbraucher, gelten für die Verjährung eines etwaigen Rückgriffsanspruches des Kunden gegen den Verkäufer die gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.5 Bei der Lieferung von Software haftet der Verkäufer für den Verlust oder die Veränderung von Daten, die durch das Programm hervorgerufen worden sind, nur in dem Umfang, der auch dann unvermeidbar wäre, wenn der Kunde seiner Datensicherungspflicht in adäquaten Intervallen, mindestens jedoch täglich, nachgekommen wäre.
- 10.6 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers gemäß §§ 651, 649 BGB wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 11

Abtretung von Forderungen

Die Abtretung von Forderungen des Kunden gegen den Verkäufer an Dritte ist ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 12

Exportkontrolle

Der Verkauf und Weiterverkauf der Waren des Verkäufers sowie jedweder damit verbundener Technologie oder Dokumentation kann dem deutschen, EU-, US-Exportkontrollrecht und ggf. dem Exportkontrollrecht weiterer Staaten unterliegen. Ein Weiterverkauf in Embargoländer bzw. an gesperrte Personen bzw. an Personen, welche die Lieferungen und Leistungen militärisch, für ABC-Waffen oder für Kerntechnik verwenden oder verwenden können, ist genehmigungspflichtig. Der Kunde erklärt mit der Bestellung die Konformität mit derlei Gesetzen und Verordnungen sowie, dass die Waren des Verkäufers weder direkt noch indirekt in Länder geliefert werden, die eine Einfuhr dieser Waren verbieten oder einschränken. Der Kunde erklärt, alle für die Ausfuhr bzw. Einfuhr notwendigen Genehmigungen einzuholen.

§ 13

Schlussbestimmungen

- 13.1 Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung des diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen umfassenden Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Das gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 13.2 Sollten einzelne Bestimmungen des diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen umfassenden Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der betreffende Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt diejenige rechtlich zulässige Bestimmung als rückwirkend vereinbart, die so weit wie möglich dem entspricht, was Verkäufer und Käufer gewollt hätten oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages von ihnen vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit auf einem in dem betreffenden Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit beruht. In diesem Fall tritt ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des im Vertrag Vorgeschiedenen.
- 13.3 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie der diese Bedingungen umfassende Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrecht und des UN-Kaufrechts.
- 13.4 Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie des sie umfassenden Vertrages einschließlich der Wirksamkeit des Vertrages sind die Gerichte in Berlin ausschließlich zuständig, soweit gesetzlich zulässig.

* * *